

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/11470 –**

Steuerliche Bewertung betrieblicher Mittagsverpflegung von Arbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Lohnsteuer-Richtlinie (LStR) R 8.1 LStR 2008 regelt unter anderem die steuerliche Bewertung von Kantinenmahlzeiten und Essenmarken. Betriebe, die keine eigene Kantine unterhalten, können ihren Mitarbeitern demnach auch einen Zuschuss in Form von Essenmarken (Restaurantschecks) zukommen lassen. Diese Marken werden vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmer verteilt und von einer Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung bei der Abgabe einer Mahlzeit in Zahlung genommen.

Der Maximalwert einer solchen Essenmarke beträgt in 2009 5,83 Euro. Der Betrag setzt sich zusammen aus dem Sachbezugswert für ein Mittagessen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SVeV) und einem nach R 8.1 LStR 2008 Absatz 7 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc übersteigenden steuerfreien Betrag von maximal 3,10 Euro. Die Essenmarke ist dann – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – nicht mit ihrem Verrechnungswert, sondern mit dem maßgebenden Sachbezugswert zu bewerten. Dabei ist die Sozialversicherungsentgeltverordnung einschlägig, weil sie regelt, welche geldwerten Vorteile von Beschäftigten bei gewährten Sachleistungen bei den Beiträgen zur Sozialversicherung berücksichtigt werden.

Mit dem Instrument der Essenmarke lassen sich betriebsinterne Ungleichbehandlungen zwischen Standorten mit und ohne Kantine vermeiden. Für die Unternehmen ergibt sich zudem die Möglichkeit eines steuerbegünstigten Ausgleichs der Mitarbeiteraufwendungen für ein Mittagessen. Restaurantschecks sind damit eine effiziente Möglichkeit einer Sozialleistung der Unternehmen. Dies ist insbesondere für mittelständische Unternehmen ein wichtiger Wettbewerbsfaktor. Restaurantschecks können auch ein Baustein der betrieblichen Gesundheitsförderung sein und den Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten fördern. Das Instrument der Restaurantschecks erscheint insofern aus vielen Gründen vorteilhaft.

Im Vergleich mit anderen europäischen Ländern fällt aber auf, dass die Verwendungsquote in der Bundesrepublik Deutschland sehr niedrig ist. Vermutlich liegt die Zahl der Nutzer bei lediglich einem Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. In Belgien nutzt dagegen rund jeder vierter Arbeitnehmer Essenmarken, in Frankreich oder Italien jeder zehnte. Die Gründe für die unterschiedliche Verwendung des Instruments im internationalen Vergleich sind unklar.

1. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die keinen Zugang zu betrieblicher Kantinenverpflegung haben?
2. Wie hoch ist dieser Anteil bei klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU)?
3. Wie viele tägliche Nutzer von Restaurantschecks gibt es in der Bundesrepublik Deutschland, und wie hoch ist ihr Anteil an der Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

4. Wann und in welcher Höhe erfolgte zuletzt eine Anpassung der Sachbezugswerte an die Entwicklung der Verbraucherpreise?

Die Anpassung der Sachbezugswerte erfolgt jährlich durch eine Änderungsverordnung, die die Bundesregierung gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – mit Zustimmung des Bundesrates erlässt (Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt – Sozialversicherungsentgeltverordnung, SvEV). Die Anpassung der Sachbezugswerte orientiert sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise für die betreffenden Leistungen.

Die amtlichen Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2009 sind durch die Erste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 18. November 2008 (BGBl. I S. 2220) festgesetzt worden. Danach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab dem Kalenderjahr 2009 abgegeben werden, für ein Frühstück 1,53 Euro, für ein Mittag- oder Abendessen 2,73 Euro.

5. Wann wurde der nach R 8.1 LStR 2008 Absatz 7 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc maximal übersteigende steuerfreie Betrag zuletzt angepasst?

Eine Dynamisierung der Grenze für den Ansatz der Essenmarken mit dem maßgeblichen Sachbezugswert statt dem Verrechnungswert (in 2009 5,83 Euro) erfolgt durch die jährliche Anpassung der Sachbezugswerte (variabler Teil). Eine Anpassung des festen Betrags von 3,10 Euro erfolgt daher nicht.

6. Wie stellt sich der in der Bundesrepublik Deutschland freigegebene steuerfreie Betrag (3,10 Euro) verglichen mit ähnlichen Regelungen in Luxemburg, Österreich, Frankreich, Belgien und Italien dar?

Luxemburg

Die Regelungen zur steuerlichen Bewertung betrieblicher Mittagsverpflegung von Arbeitnehmern in Luxemburg sind mit der deutschen Regelung vergleichbar. Unentgeltliche Mahlzeiten in Belegschaftskantinen sind bis zu einem Betrag von 2,80 Euro als Sachbezug pro Mahlzeit steuerpflichtig. Ein geringerer Betrag ist anzusetzen, wenn sich der Arbeitnehmer an den Kosten beteiligt. Der Maximalwert einer Essenmarke, die lediglich mit dem Sachbezugswert von 2,80 Euro besteuert wird, darf in Luxemburg 8,40 Euro betragen. Es bleiben also bis zu 5,60 Euro steuerfrei. Essenmarken sind für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.

Österreich

Steuerbefreit ist die unentgeltliche oder verbilligte Verköstigung von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz (z. B. Werksküche, Kantine) oder in einer nahe gelegenen Gaststätte oder Großküche. Für Essenmarken bestehen preisliche Begrenzungen in Höhe von 4,40 Euro pro Arbeitstag bei Einnahme von Essen in betriebsnahen Gasthäusern und 1,10 Euro pro Arbeitstag für Einkäufe in Geschäften, wobei die Lebensmittel auch nach Hause mitgenommen werden dürfen. Übersteigt der Wert der abgegebenen Essenmarken 4,40 Euro pro Arbeitstag, liegt hinsichtlich des übersteigenden Betrages ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Für so genannte Barzuschüsse des Arbeitgebers gelten Sonderregelungen. Essenmarken sind für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.

Frankreich

Unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe werden Zuwendungen des Arbeitgebers für Mahlzeiten von Arbeitnehmern mit einem Pauschalbetrag von 4,20 Euro/Mahlzeit (2007) als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesetzt. Besondere Regelungen zur Besteuerung bei der Gewährung von Essenmarken konnten nicht festgestellt werden.

Belgien

Speisen und Getränke, die ein Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz während der Arbeitszeit vom Arbeitgeber kostenlos erhält, sind für ihn vollständig steuerfrei. Die Kosten für Speisen und Getränke gehören jedoch zu den nicht abziehbaren Betriebsausgaben. Besondere Regelungen zur Besteuerung bei der Gewährung von Essenmarken konnten nicht festgestellt werden.

Italien

Direkt durch den Arbeitgeber gewährte Kantinenmahlzeiten sind nicht Teil des steuerpflichtigen Einkommens von Arbeitnehmern. Stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern Essenmarken oder einen ähnlichen geldwerten Vorteil zum Beispiel zur Nutzung öffentlicher Restaurants zur Verfügung, weil keine Betriebskantine vorhanden ist, dann sind diese Zuwendungen nicht Teil des Arbeitslohns, wenn sie unterhalb eines Betrages von 5,29 Euro/Tag liegen.

7. Wie hoch ist der prozentuale Anteil des maximal möglichen steuerfreien Betrags, gemessen an der Kaufkraft in der Bundesrepublik Deutschland, und wie hoch ist in diesem der Anteil des Wertes als Prozent am Tageseinkommen?

Die Frage lässt sich in der gestellten Form nicht beantworten. Unter der Kaufkraft der Haushalte wird in der Regel das in privaten Haushalten für Konsumzwecke verfügbare Einkommen verstanden. Dieser Betrag ergibt sich, nachdem alle regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (bspw. Wohnungsmieten) erfüllt wurden. Die Kaufkraft eines Haushalts ist aber nicht allein an die Erwerbssituation der Haushaltsmitglieder gekoppelt, sondern unterliegt auch deutlichen regionalen Unterschieden. Eine allgemeingültige Aussage ist damit nicht möglich.

8. Wie verhält sich dies, wenn man die deutsche Regelung mit Österreich, Frankreich, Belgien oder Italien vergleicht?

Für Österreich, Frankreich, Belgien und Italien liegen keine international vergleichbaren Angaben zur Kaufkraft vor. Außerdem werden betriebliche Mittags-

verpflegungen von Arbeitnehmern in diesen Ländern derart unterschiedlich steuerlich behandelt, dass ein Vergleich sehr schwierig und wenig aussagefähig wäre.

9. Aus welchem Grund sind bestimmte Zielgruppen (darunter fallen z. B. Zeitarbeitnehmer, Bauarbeiter und Beamte) vom Bezug von Essenmarken ausgeschlossen?

Die genannten Zielgruppen sind nicht vom Bezug von Essenmarken ausgeschlossen. Es gelten dieselben steuerlichen Regelungen wie für andere Arbeitnehmer. Nach R 8.1 Absatz 7 Nummer 4 LStR 2008 sind Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) grundsätzlich mit ihrem Verrechnungswert anzusetzen. Unter den Voraussetzungen des R 8.1 Absatz 7 Nummer 4 Buchstabe a LStR 2008 sind die maßgeblichen Sachbezugswerte anzusetzen. Diese sind nach § 8 Absatz 2 Satz 7 EStG auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen (z. B. Beamte). Der Ansatz der Essenmarken mit den maßgeblichen Sachbezugswerten setzt grundsätzlich voraus, dass die Essenmarken nicht an Arbeitnehmer ausgegeben werden, die an demselben Tag eine Auswärtstätigkeit ausüben. Für Arbeitnehmer, die im Kalenderjahr durchschnittlich an nicht mehr als drei Arbeitstagen je Kalendermonat Auswärtstätigkeiten ausüben, sieht die Richtlinienregelung Vereinfachungsregelungen vor, wenn der Arbeitnehmer im Kalendermonat nicht mehr als 15 Essenmarken erhält. Aus der Beschränkung auf Arbeitnehmer, die am gleichen Tag keine Auswärtstätigkeit ausüben, ergibt sich für bestimmte Berufsgruppen faktisch eine geringe Anwendbarkeit der Regelungen zu Essenmarken. Bei Auswärtstätigkeiten kann der Arbeitgeber aber nach § 3 Nummer 13 oder 16 EStG steuerfreie Verpflegungszuschüsse leisten (z. B. 6 Euro bei einer Abwesenheit von 8 Stunden). Ansonsten besteht die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG).

10. Wie steht die Bundesregierung zu der Ansicht, dass im Sinne einer Vereinheitlichung und Gleichbehandlung auch diesen Gruppen die Nutzung von Essenmarken ermöglicht werden sollte?

Siehe Antwort zu Frage 9. In den Fällen der Auswärtstätigkeit würde der Ansatz der Essenmarke mit dem Sachbezugswert im Hinblick auf die Regelungen zum Reisekostenrecht zu einer doppelten steuerlichen Begünstigung führen.

11. Wären aus Sicht der Bundesregierung positive Beschäftigungseffekte bei einem stärkeren Einsatz von Essenmarken möglich, und wenn ja, wie hoch beziffert die Bundesregierung dieses Potential?

Aus Sicht der Bundesregierung sind positive Beschäftigungseffekte bei einem stärkeren Einsatz von Essenmarken nicht erkennbar.

12. Inwieweit sieht die Bundesregierung bei einem verstärkten Einsatz von Essenschecks positive Effekte für das betriebliche Gesundheitsmanagement?

Aus Sicht der Bundesregierung sind positive Effekte für das betriebliche Gesundheitsmanagement bei einem stärkeren Einsatz von Essenmarken nicht erkennbar.